

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 20.02.2023

26/2023

340/2023

R 40453/2023

Heizkostenzuschuss II als zweckidentische Leistung nach § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I S. 1218 ff) sind die Regelungen zum Heizkostenzuschuss II am 16.11.2022 in Kraft getreten.

Auch der Heizkostenzuschuss II ist – wie bereits der Heizkostenzuschuss I – als zweckidentische Leistung nach § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII anzusehen.

Wir verweisen hierzu auf Nr. 6 der beigefügten Hinweise des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 16.11.2022, die sich auf Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Leistungen zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) beziehen.

Die Vorgehensweise bei der Heranziehung des Heizkostenzuschuss II in Höhe von einmalig 345 Euro ist vergleichbar mit dem im gemeinsamen Rundschreiben (101/2022, 2083/2022, R 39490/2022) vom 7. September 2022 beschriebenen Verfahren zum Heizkostenzuschuss I.

Zur Realisierung des Einsatzes der zweckidentischen Leistung ist die Anmeldung eines separaten Erstattungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X bei dem für die Auszahlung zuständigen Leistungsträger notwendig.

Ansonsten wird der Heizkostenzuschuss II an die Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt. **Wir stellen Ihnen anheim, sehr zeitnah die Anzeige der Erstattungsansprüche vorzunehmen.**

Das Heizkostenzuschussgesetz II und die o.g. Informationen des BMBF sind auf der KVJS-Internetseite elektronisch hinterlegt und über Anlagen abrufbar.

Um Kenntnisnahme wird gebeten – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Häcker

gez.:
Magnus Klein

gez.:
Michael Link